



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBO-Productions GmbH für Public Events**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche durch die MBO-Productions GmbH (nachstehend MBO oder Veranstalter) abgeschlossenen Verträge sowie sämtliche durch MBO angebotenen Dienstleistungen. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch für sämtliche Veranstaltungen, welche durch die MBO durchgeführt werden und für Tickets für solche Veranstaltungen, unabhängig davon, bei welchem Ticketinganbieter (wie Eventfrog, Starticket, Ticketportal, Ticketcorner (nicht abschliessend)) der Kunde diese gekauft hat. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ticketanbieters (z.B. Eventfrog).

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

### **2. Vertragsabschluss & Haftung**

2.1. Mit dem Kauf eines Tickets für eine Veranstaltung, welche durch die MBO durchgeführt wird, schliesst der Kunde mit MBO einen Vertrag über die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen. Ein Vertrag kommt auch durch die Annahme eines schriftlichen Antrags durch die MBO zustande; wenn der Kunde/Veranstalter einen Antrag schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt bzw. rückbestätigt oder einen Antrag von der MBO schriftlich bestätigt erhält. Ein Antrag von MBO hat die Gültigkeit von 14 Tagen, wenn keine andere Frist vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Antrag. MBO behält sich vor, die Offerte vor Ablauf dieser Frist zurückzuziehen. Beim Kauf von Tickets gibt es keine entsprechende Frist.

2.2. MBO haftet unbeschränkt für direkte und nachgewiesene Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten von MBO gemäss diesen AGB oder gemäss Vertrag durch MBO beruhen. Im Übrigen setzt sich MBO für grösstmögliche Sicherheit ein, kann aber keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art übernehmen (z.B. aber nicht abschliessend: Haftung von MBO für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschliesslich entgangener Gewinn); Haftung von MBO für Inhalte auf Websites von Ticketing-Anbietern und anderen Dritten, die auf die Veranstaltungen von MBO verweisen oder auf die die Webauftritte von MBO verweisen). Die vorstehenden Ausschlüsse der Haftung von MBO gelten nicht bei durch MBO direkt verursachter schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen des Produkthaftpflichtgesetzes.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten durch Dritte (z.B. Ticketing-Anbieter) begründet in keinem Fall eine Haftung von MBO. MBO ist berechtigt, zur Erfüllung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis Dritte beizuziehen. Jegliche Haftung von MBO für durch Hilfspersonen von MBO oder Dritte verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an



den Leistungen der MBO auftreten, wird MBO bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die MBO rechtzeitig auf die mögliche Entstehung eines Schadens hinzuweisen.

2.3. Der Kunde haftet gegenüber MBO unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte direkte und nachgewiesene Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung des Ticketkäufers gegenüber MBO ausgeschlossen.

2.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion des Besuchers mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

### **3. Kaufvertrag von Tickets bei Veranstaltungen (Konzerte, Shows, Partys)**

Mit der Bestellung des Tickets schliesst der Kunde mit MBO für die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen einen Vertrag ab, sofern MBO der Veranstalter der bezeichneten Leistungen ist. Der Kunde anerkennt mit dem Erwerb des Tickets die Sicherheits-, Zutritts-, Alters- und sonstigen Durchführungsvorschriften und nimmt zur Kenntnis, dass er bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos ausgeschlossen werden kann. Der Vertrag zwischen MBO und dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn MBO bzw. der Ticketing-Anbieter die Tickets an den Kunden versendet bzw. freischaltet. Weitergehende und/oder abweichende Bedingungen des Ticketing-Anbieters bezüglich des Zustandekommens des Vertrags gehen dieser Ziffer vor.

3.1. Der Ticketbesteller erhält das Recht zum Bezug der Leistungen und den Eintritt und Besuch der Veranstaltung gemäss Auftragsbestätigung oder Ticketaufdruck. Sicherheits-, Zutritts- und Altersvorschriften sind im Beschrieb der Veranstaltung beim offiziellen Ticketanbieter (Eventfrog) vermerkt (z.B. Konzerte ab 16 Jahren oder in Begleitung einer erwachsenen Person). Kleinkinder unter sechs (6) Jahren sind aus gesundheitlichen Gründen von allen Veranstaltungen der MBO ausgeschlossen. Der Veranstalter lehnt bei Widerhandlung jegliche Verantwortung oder Haftung für alle Art von Schäden ab. Diese Vorschriften gelten auch beim Erwerb von Tickets von Drittanbietern. Wir empfehlen deshalb, Tickets nur bei den offiziellen, auf dem Webauftritt von MBO erwähnten Vorverkaufsstellen zu erwerben.



3.2. Print@home Tickets, Mobile Tickets und alle vom Ticketinganbieter versendeten (per Post oder Email) Tickets werden am Eingang der Veranstaltung maschinell geprüft. Ist der Strichcode/QR Code auf den Tickets vom elektronischen Zutrittssystem nicht lesbar und die Strichcodenummer nicht entzifferbar, besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung. Wird ein Besucher aus diesem Grund abgewiesen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der erste Inhaber eines Print@home Tickets, Mobile Tickets oder E-Tickets erhält Einlass zur Veranstaltung, danach wird das Ticket für weitere Zutritte gesperrt. Nur über einen offiziellen Vertriebskanal bezogene Tickets sind gültig. Print@home Tickets dürfen nur einmal ausgedruckt, Mobile Tickets nicht weiterverschickt werden. Das Kopieren, Verändern oder Nachahmen von Tickets ist untersagt. Tickets sind vor Schmutz und Beschädigung zu schützen.

3.3. Bei personalisierten Tickets gelten die jeweils für die Personalisierung von MBO und dem jeweiligen Ticketanbieter im Einzelfall aufgestellten Regeln (Übertragungsmöglichkeiten, Einlasskontrollen und Personalisierungsgrad). In der Regel beinhaltet die Personalisierung die Angabe der Personalien der berechtigten Person auf dem Ticket (Aufdruck). Ausschliesslich die auf dem Ticket erwähnte Person erhält Zutritt zur gebuchten Veranstaltung. Der Kunde/Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Personalien verantwortlich und MBO haftet in keinem Fall für aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben herrührenden Schäden. Abweichende sowie ergänzende Regelungen zur Personalisierung im Einzelfall in den auf eine Veranstaltung anwendbaren Bedingungen sind massgeblich.

3.4. Während des Besuchs der Veranstaltung sind jegliche professionelle Ton- und/oder Bildaufnahmen oder sonstige reproduzierbare Aufnahmen durch den Veranstaltungsbesucher untersagt, soweit nicht MBO vorgängig ihre schriftliche Zustimmung zu solchen Aufnahmen erteilt hat. Ausnahme bilden Rock- und Pop Konzerte, bei welchen kleine, nicht-professionelle Kameras (von Mobile Phones) erlaubt sind.

3.5. Für verlorene und/oder beschädigte Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz. Beim Verlassen des Veranstaltungsortes verliert das Ticket seine Gültigkeit.

3.6. Durch den Veranstaltungsbesucher dürfen an die Veranstaltungen keinerlei Gegenstände mitgenommen werden, deren Besitz oder Gebrauch die anderen Veranstaltungsbesucher in irgendeiner Weise gefährden könnten.

3.7. Der Veranstaltungsbesucher verpflichtet sich, sämtliche Sicherheits- und Durchführungsvorschriften und sämtliche diesbezüglichen Weisungen strikte zu beachten, welche ihm von der MBO oder von deren Hilfspersonen vor, während oder nach der Veranstaltung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.



3.8. MBO ist berechtigt, A) dem Veranstaltungsbesucher den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern oder B) den Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung der Veranstaltung entschädigungslos auszuschliessen, wenn der Veranstaltungsbesucher die Zutrittsvoraussetzungen, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Altersgrenzen, nicht erfüllt oder wenn der Veranstaltungsbesucher trotz Aufforderung der MBO oder ihrer Hilfspersonen den Sicherheits- und/oder Durchführungsvorschriften des Veranstalters nicht nachkommt (übermässiger Alkoholkonsum und Drogenkonsum werden nicht toleriert).

3.9. Der Ticketbesteller nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des abgeschlossenen Kaufs der Tickets kein Widerrufsrecht besteht. Tickets können weder umgetauscht noch zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn das Datum der Veranstaltung und/oder der Veranstaltungsort aus irgendwelchen Gründen verschoben wird. Das Ticket berechtigt den Veranstaltungsbesucher in solchen Fällen zum Besuch der Veranstaltung am Ersatzdatum, bzw. Ersatzort. Im Falle einer definitiven Absage der Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen muss das betreffende Ticket innert 30 Tagen nach Absage bei jener Vorverkaufsstelle zurückgegeben werden, bei welcher dieses gekauft/bestellt worden ist. Es wird nur der auf dem Ticket aufgedruckte Nennwert ohne Gebühren zurückerstattet, wobei MBO berechtigt ist, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Nennwert bzw. Rückerstattungsbetrag um maximal 10% zu reduzieren. Keine Rückerstattung erfolgt im Falle der definitiven Absage einer Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, welche ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer der beiden Parteien liegen und MBO an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern, namentlich Krieg, Terroranschläge, Streiks, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, behördliche Beschränkungen oder Verbote und Ähnliches, unabhängig davon, ob solche Umstände im Zeitpunkt des Ticketkaufs vorhersehbar waren. Ferner gelten als höhere Gewalt auch Folgen eines Ereignisses höherer Gewalt, welche es MBO in Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht zumutbar erscheinen lassen, die Veranstaltung durchzuführen, selbst wenn das Ereignis höherer Gewalt im Zeitpunkt der Veranstaltung weggefallen ist. Jegliche Haftung von MBO für allfällige Schäden von Kunden zufolge Absagen aufgrund von höherer Gewalt wird ausgeschlossen. Wir empfehlen beim Kauf von Tickets den Abschluss einer Ticketversicherung.

3.10. Der Veranstaltungsbesucher nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die offiziellen Ticketing-Anbieter die Zahlung für die Ticketbestellung aufgrund einer Inkassovollmacht des Veranstalters in eigenem Namen entgegennehmen und über die empfangene Zahlung verfügungsberechtigt sind.

3.11. MBO kann wegen nicht auszuschliessender Beeinflussung des Ticketvertriebssystems durch Übermittlungsfehler, technische Störungen oder rechtswidrige Eingriffe Dritter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aufgeschalteten Veranstaltungsdaten übernehmen.



3.12. Jeglicher Handel mit erworbenen Tickets, namentlich zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken, ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verlust der mit den erworbenen Tickets verbundenen Leistungen und zu Schadenersatz- sowie Gewinnherausgabeansprüchen gegenüber dem ursprünglichen Ticketkäufer und den Ticketerwerbern führen. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können vom Ticketerwerb ausgeschlossen werden.

3.13. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche seiner Angaben/Daten gegenüber MBO durch MBO oder verbundene Unternehmen (d.h. sämtliche Unternehmen, die von MBO beherrscht werden, die MBO beherrschen oder die unter gemeinsamer Beherrschung mit MBO stehen; eine Beherrschung liegt vor, wenn das herrschende Unternehmen faktisch die Kontrolle, aufgrund einer Mehrheit von Stimm- und/oder Kapitalrechten, ausüben kann; zu den verbundenen Unternehmen gehören namentlich sämtliche Unternehmen der MBO-Productions GmbH zu Marketing- und Werbezwecken verwendet werden dürfen. Im Übrigen richtet sich die Verwendung von Personendaten durch MBO nach der Datenschutzerklärung (siehe Ziffer 11 nachfolgend).

3.14. Dem Veranstaltungsbesucher ist bewusst und er ist damit einverstanden, dass vor/während/nach der Veranstaltung zur Dokumentation der Veranstaltung vom Publikum Bild-, Ton- und Filmaufnahmen gemacht werden und diese Aufnahmen von der Veranstalterin oder Dritten kommerziell und ohne Entschädigung genutzt und verwertet werden können. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung willigt der Veranstaltungsbesucher in diese Aufnahme seiner Person und der entschädigungslosen Nutzung und Verwertung (insb. Veröffentlichung und Ausstrahlung) der Aufnahmen unwiderruflich ein. Der Veranstaltungsbesucher verzichtet durch die Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich auf die Geltendmachung diesbezüglicher Persönlichkeitsrechte und Entschädigungsansprüche.

#### **4. Leistungen, Preise, Zahlung**

4.1. Die MBO ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der MBO zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der MBO zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der MBO an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

4.3. Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

4.4. Rechnungen der MBO sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, ist die Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen. Mit Eintritt der Fälligkeit ist die MBO berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der MBO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.



4.5. Die MBO ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Tickets werden in der Regel mit Vorkasse bezahlt. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

4.6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die MBO berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4.7. Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden unabhängig aus welchem Rechtsgrund mit Forderungen der MBO ist ausgeschlossen.

## **5. Rücktrittsrecht**

5.1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der MBO abgeschlossenen Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der MBO. Erfolgt diese nicht, ist in jedem Fall die vereinbarte Vorauszahlung aus dem Vertrag zu bezahlen. Für Tickets besteht nach Massgabe von Ziffer 3 der AGB kein Rücktrittsrecht und die Folgen einer allfälligen definitiven Absage der Veranstaltung richten sich ausschliesslich nach Ziffer 3 der AGB.

5.2. Sofern zwischen der MBO und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der MBO auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der MBO ausübt.

## **6. Vertragsrücktritt durch MBO**

6.1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die MBO in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kein Rücktrittsrecht des Kunden besteht für Tickets. Allfällige Folgen einer definitiven Absage von Veranstaltungen für Ticketinhaber richten sich ausschliesslich nach Ziffer 3 dieser AGB.

6.2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Artikel 4.5 verlangte termingerechte Vorauszahlung nicht geleistet, ist die MBO ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



6.3. Ferner ist die MBO berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- Höhere Gewalt (wie Krieg, Terroranschläge, Streiks, Pandemien, Epidemien, behördliche Verbote oder Beschränkungen, Naturkatastrophen oder Ähnliches; die Bestimmungen von Ziffer 3.9 finden mutatis mutandis Anwendung) oder andere von der MBO nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- ein Vertrag unter irreführenden oder falschen Angabe wesentlicher Tatsachen seitens, z.B. des Kunden oder Zwecks, abgeschlossen wurden;
- der Kunde/Vertragspartner Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB verletzt und eine Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung (E-Mail) von MBO anhält.

6.4. Bei Rücktritt der MBO aus wichtigem Grund entsteht kein Anspruch des Kunden/Vertragspartner auf Schadensersatz.

## **7. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.

## **8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

8.1. Soweit die MBO für den Kunden/Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden/Vertragspartners. Der Kunde/Vertragspartner haftet für die korrekte Behandlung und Umgang und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die MBO von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der MBO bedarf der schriftlichen Zustimmung von MBO. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der MBO gehen zu Lasten des Kunden, soweit die MBO diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die MBO pauschal erfassen und berechnen.

8.3. Der Kunde ist mit Zustimmung der MBO berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die MBO eine Anschlussgebühr verlangen.

8.4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden die Anlagen von MBO ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

8.5. Störungen, an von der MBO zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen, werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden.





8.6. In allen Räumlichkeiten der MBO gilt bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot, ausser in den dafür vorgesehenen Räumen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

## **9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

9.1. Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige persönliche Gegenstände können auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen (z.B. in einer Garderobe) platziert werden. Die MBO übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MBO. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Mitgebrachtes Material hat den brandschutztechnischen Anforderungen jederzeit zu entsprechen. Die MBO ist berechtigt, ggf. einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die MBO berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen Beschädigungsgefahr ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen frühzeitig mit der MBO abzustimmen.

9.3. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt das der Kunde, darf die MBO die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die MBO für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## **10. Haftung des Kunden für Schäden**

10.1. Der Kunde/Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn selbst, seine Angestellten, Hilfspersonen, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem seitens der MBO diensthabenden Einsatzleiter oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von der MBO zur Verfügung gestellten und von Dritten zu gemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.

10.2. Die MBO ist gegenüber dem Kunden nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Jede weitere Haftung (leichte, mittlere Fahrlässigkeit; Kausalhaftung) wird wegbedungen.

10.3. Der Kunde ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die MBO kann den Nachweis dieser

Versicherung verlangen. Eingebrachtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die MBO lehnt jede Haftung ab.





## **11. Datenschutzerklärung**

Die Verwendung der Personendaten ist in der Datenschutzerklärung geregelt. Die Datenschutzerklärung ist integrierender Bestandteil dieser AGB. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.mbo-productions.ch/datenschutz/>

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser AGB sowie der Verzicht auf die Schriftform, haben schriftlich zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die nachträgliche Anpassung dieser AGB durch MBO, welche jederzeit ohne weiteres möglich ist. Änderungen der AGB durch MBO werden auf dem Webauftritt ([www.mbo-productions.ch](http://www.mbo-productions.ch)) zugänglich gemacht und treten mit ihrer Aufschaltung in Kraft. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der MBO in Zürich.

12.3. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Der Kunde/Veranstalter anerkennt für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit der MBO Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand. MBO ist allerdings berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung einigen sich die Parteien auf eine wirksame Bestimmung, die der gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Zug, Juli 2023 Version 07/2023